

Ordnung der Ausbildung zur C-Kirchenmusikerin bzw. zum C- Kirchenmusiker im Bistum Trier

Ziel der Ausbildung ist das C-Examen als Organist und/oder Chorleiter für den in der Regel nebenberuflich ausgeführten, eigenverantwortlichen kirchenmusikalischen Dienst.

§ 1 Die Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
 - a) eine ausreichende musikalische Begabung, die im Rahmen einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden muss (s. § 2 Ziff. [2]),
 - b) die Bereitschaft zu verantwortlicher Arbeit im Dienste der Kirchenmusik und zur Teilnahme am kirchlichen Leben,
 - c) ein Mindestalter von 14 Jahren,
 - d) die Mitgliedschaft in der katholischen Kirche oder einer der Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen Südwest angehören.
- 2) Der Antrag auf Zulassung zur C-Ausbildung ist an die Bischöfliche Kirchenmusikschule Trier zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ein kurz gefasster Lebenslauf,
 - b) Angaben über bisherige musikalische Ausbildung, gegebenenfalls auch über bisherige musikalische Tätigkeiten,
 - c) eine pfarramtliche Bestätigung (siehe Anlage)

§ 2 Der Aufnahmetest und die Zulassung

- 1) Die Anmeldung zum Aufnahmetest erfolgt bis zum 1. September eines jeden Jahres.
- 2) Die Zulassung hängt vom Ergebnis des Aufnahmetestes ab. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss des Aufnahmetestes.
- 3) Der Aufnahmetest findet Mitte September statt.
- 4) Die Anforderungen der Aufnahmeprüfung:
 - a) Klavier: Vortrag eines selbstgewählten polyphonen Werkes von Johann Sebastian Bach im Schwierigkeitsgrad der zweistimmigen Inventionen, sowie eines leichten bis mittelschweren Werkes aus dem Bereich der Wiener Klassik, der Romantik oder der Moderne,
 - b) Singen: eines selbstgewählten Kirchen- oder Volksliedes, Vom-Blatt-Singen einer einfachen Melodie,
 - c) Allgemeine Musiklehre: Kenntnis der Grundlagen der allgemeinen Musiklehre (Tonarten, Tonleitern, Intervalle, Dreiklänge),
 - d) Gehörbildung: Hören und Singen von Intervallen im Oktavraum, Unterscheiden von Dreiklängen, Nachklatschen von Rhythmen
- 5) Eine bestandene Aufnahmeprüfung behält 2 Jahre ihre Gültigkeit.

§ 3 Die Ausbildung

- 1) Die Dauer der C-Ausbildung beträgt in der Regel drei Jahre.
- 2) Die ersten 6 Monate in der C-Ausbildung gelten als Probezeit.
- 3) Der Unterricht im Fach Gesang ist auf zwei Jahre begrenzt.
- 4) Das Ausbildungsjahr beginnt mit dem Kompaktwochenende im Oktober.
- 5) Die Unterrichtsferien richten sich im Übrigen nach der Ordnung für die allgemeinbildenden Schulen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland.
- 6) Unterrichtsgestaltung
Die Ausbildung erfolgt
 - a) als Einzelunterricht wöchentlich in den Fächern: Orgel 45 min, Klavier/ Chorpraktisches Klavierspiel 45 min, Gesang 30 min,
 - b) als Gruppenunterricht an 14 Samstagvormittagen / Jahr an den Seminarstandorten Trier, Neuwied und Saarbrücken in den Fächern: Chorleitung, Liturgiegesang, Tonsatz und Gehörbildung,
 - c) als Kompaktkurse in Bildungshäusern des Bistums Trier in den Fächern: Liturgik, Musikgeschichte, Orgelkunde, Liturgiegesang, Chorleitung und Kinderchorleitung. Drei Kompaktkurse erstrecken sich jeweils über ein Wochenende von Freitagnachmittag bis Sonntagnachmittag. Ein Kompaktkurs beginnt am Fronleichnamstag nachmittags und endet sonntags. Hinzu kommen eine zweitägige Kinderchorleiterfortbildung (in der Regel Freitag und Samstag) sowie die Teilnahme an der Werkwoche (jeweils letzte Woche der Sommerferien von montags – freitags). Dabei gelten die gesetzlichen Vorgaben des Jugendschutzes.
- 7) Es wird erwartet, dass die Teilnehmer der C-Ausbildung in einem qualifizierten Chor singen. Hiervon ausgenommen sind diejenigen, die nur eine Teilbereichsqualifikation für Organistinnen und Organisten ablegen.
- 8) Sämtliche Ausbildungs- und Prüfungstermine eines Jahres werden von der Bischöflichen Kirchenmusikschule in einem gesonderten Faltblatt veröffentlicht.

§ 4 Der Ausbildungsvertrag

- 1) Zwischen dem Teilnehmer an der C-Ausbildung und der Bischöflichen Kirchenmusikschule wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen.
- 2) Der Vertrag regelt die finanziellen Aspekte der Ausbildung sowie die Zuweisung der Lehrpersonen für den Einzelunterricht.
- 3) Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich der Teilnehmer zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht sowie dessen gewissenhafter Vorbereitung.
- 4) Bei Nichtbeachtung dieser Verpflichtung kann der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule eine Zwischenprüfung anordnen, eine Abmahnung aussprechen oder eine Beendigung der Ausbildung herbeiführen.

§ 5 Die Prüfung

- 1) Die Prüfung wird nach der jeweils gültigen „Ordnung der C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Bistum Trier“, der „Ordnung der C-Prüfung Teilbereichsqualifikation für Organistinnen und Organisten im Bistum Trier“ oder der „Ordnung der C-Prüfung Teilbereichsqualifikation für Chorleiterinnen und Chorleiter im Bistum Trier“ durchgeführt.
- 2) Die Anmeldung zur Prüfung hat bis zum 15. September eines jeden Jahres zu erfolgen. Es ist eine Bestätigung des für die Prüfung erforderlichen Ausbildungsstandes durch den jeweiligen Fachlehrer erforderlich. Ebenso ist die Teilnahme an mindestens 7 Kompaktwochenenden und jeweils zwei Werkwochen und Kinderchorleiterfortbildungen im Rahmen der Ausbildung nachzuweisen.
- 3) Nach Überprüfung der eingereichten Unterlagen auf ihre Vollständigkeit erfolgt die Zulassung zur Prüfung durch den Bischöflichen Generalvikar.
- 4) Die Prüfung gliedert sich:
 - a) in den theoretisch/praktischen Teil in Trier (Liturgik, Orgelkunde, Musikgeschichte, Klavier, Singen und Sprechen, Chorpraktisches Klavierspiel Teil I, Tonsatz und Gehörbildung),
 - b) die Prüfungen in Chorleitung, Scholaleitung (Liturgiegesang Teil I) und Chorpraktisches Klavierspiel (Teil II) in Trier,
 - c) die Prüfung in Liturgiegesang (Teil II), Orgelliteratur- und Liturgisches Orgelspiel an den Seminarstandorten.
- 5) Bei entsprechendem Leistungsstand kann die Prüfung in einzelnen Fächern früher abgelegt werden.
- 6) Die Prüfung in den Fächern Liturgik und Glaubenslehre, Musikgeschichte, Singen und Sprechen und Orgelkunde erfolgt in der Regel nach zwei Jahren.
- 7) Soll die gesamte Prüfung früher erfolgen, bedarf es eines schriftlichen Antrages sowie der Zustimmung der Fachlehrer und der Schulleitung.

§ 6 Die Anerkennung von Examina aus anderen Ausbildungsgängen, insbesondere denen von Musikhochschulen

- 1) Bewerber, die bereits im Zusammenhang mit einer anderen Ausbildung eine Prüfung in Fächern der C-Ausbildung bestanden haben, können auf Antrag von nochmaliger Prüfung befreit werden, sofern die Anforderungen mindestens denen der C-Prüfung entsprechen. In diesem Fall werden die Noten übernommen.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur jeweiligen Prüfung einzureichen. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bischöflichen Kirchenmusikschule nach Absprache mit den für das Fach zuständigen Fachlehrern.

§ 7 Die Externe C-Prüfung

- 1) Auf Grundlage einer externen Ausbildung können sich Bewerber für die C-Prüfung anmelden, ohne den entsprechenden Ausbildungsgang des Bistums Trier absolviert zu haben.

- 2) Die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten stellt der Leiter der Kirchenmusikschule aufgrund von eingereichten Bescheinigungen über Art und Umfang der bisherigen Ausbildung, sowie im Rahmen eines ausführlichen Kolloquiums mit dem Bewerber fest.